## Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 649. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2023

## 1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

## 2. Regelungshintergrund und -inhalt

Derzeit ist die Aderlasstherapie nur für Fachärzte für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie mit der Gebührenordnungsposition (GOP) 13505 berechnungsfähig. Für alle anderen Fachgruppen ist die Aderlasstherapie Bestandteil der Versicherten- und Grundpauschalen und nicht gesondert berechnungsfähig (Anhang 1 EBM).

Aufgrund der Relevanz der Durchführung des Aderlasses im Rahmen der Behandlung von Patienten mit Hämochromatose (ICD-10-GM: E83.1) bei den Fachärzten für Innere Medizin und Gastroenterologie soll die GOP 13505 neben den Grundpauschalen nach den GOP 13390 bis 13392 berechnungsfähig sein. Hierzu erfolgt die Änderung der ersten Anmerkung zur GOP 13505 und die Aufnahme einer zweiten Bestimmung zum Abschnitt 13.3.4. In diesem Zusammenhang wird die Grundpauschale nach der GOP 13392 um einen Punkt abgesenkt.

## 3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 in Kraft.